



# Baden-Württemberg Verfassungsgerichtshof

PRESSESTELLE

## PRESSEMITTEILUNG

13. April 2021

### **Organstreitverfahren der AfD-Landtagsfraktion wegen der Neuregelungen über die Zutrittsberechtigung von Beschäftigten der Abgeordneten und Fraktionen zu den Liegenschaften des Landtags eingegangen**

1 GR 69/21

Beim Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg ist am 12. April 2021 ein Organstreitverfahren der AfD-Landtagsfraktion gegen die Präsidentin des Landtags eingegangen. Die Antragstellerin beanstandet die am 10. Februar 2021 neu gefassten Regelungen der Hausordnung des Landtags über die Zutrittsberechtigung von Beschäftigten der Abgeordneten und Fraktionen zu den Liegenschaften des Landtags. Nach Auffassung der Antragstellerin verletzen die angegriffenen Vorschriften ihre organschaftlichen Rechte als Fraktion und Mitglieder des Landtags, insbesondere ihr Recht auf ein freies Mandat.

Die Antragstellerin hat daneben einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt.

Der Verfassungsgerichtshof wird der Landesregierung und der Präsidentin des Landtags in einem ersten Schritt Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Antrag geben.

## **Der Verfassungsgerichtshof**

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg entscheidet im Rahmen gesetzlich geregelter Verfahren über die Auslegung der Landesverfassung. Die Entscheidungen ergehen regelmäßig durch neun Richterinnen und Richter. Drei Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs sind Berufsrichter. Drei Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Bei drei weiteren Mitgliedern muss diese Voraussetzung nicht vorliegen. Der Verfassungsgerichtshof entscheidet unter dem Vorsitz seines Präsidenten. Die Richterinnen und Richter des Verfassungsgerichtshofs sind ehrenamtlich tätig.